

Campingplatz Flakensee

Campingplatzordnung

Liebe Gäste unseres Campingplatzes! Wir freuen uns über Ihren Besuch und bemühen uns, Ihren Aufenthalt bei uns so angenehm wie möglich zu gestalten. Damit Ihr Aufenthalt reibungslos und erholsam verläuft, bitten wir Sie, die folgende Campingplatzordnung unbedingt zu beachten:

01.

Gäste im Sinne der Campingplatzordnung sind Standplatzmieter/-nutzer/ und Touristikgäste (Tages-/Übernachtungsgäste/Kurzzeitcamper) und Besucher. Mit der Bezahlung der Miete/Nutzungsentgelte bzw. von Teilen derselben oder dem Abschluss eines Mietvertrages oder der Inanspruchnahme von entgeltlichen Leistungen auf dem Campingplatzgelände wird diese Campingplatzordnung vom Gast als für sich verbindlich anerkannt.

02.

Das Betreten des Campingplatzes durch Gäste ist nur mit einer Chipkarte (Transponder) oder mit einem Nachweis über das gezahlte Nutzungsentgelt möglich. Der Transponder ist ggf. vor Mietbeginn für den Mietzeitraum zu beantragen. Den Nutzungsentgeltnachweis erhalten Sie bei der Campingplatzverwaltung. Auf Verlangen der Mitarbeiter der Campingplatzverwaltung ist jeder Gast verpflichtet, seine Zutrittsberechtigung nachzuweisen. Für Personen ohne Zutrittsberechtigung ist der Aufenthalt auf dem Gelände des Campingplatzes gemäß der aktuellen Preisliste bzw. der Eintritts- und Parkentgelte kostenpflichtig. Ein Verlust des Transponders ist unverzüglich anzuzeigen. Der Transponder ist **personengebunden**. Die Übertragung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet und stellt eine grobe Vertragsverletzung dar.

Alle Gäste haben sich bei der Ankunft am Eingang anzumelden, auch, wenn Sie den Platz nur für kurze Zeit betreten. Sollte der Platzwart nicht erreichbar sein, hinterlegen Sie als Tages-/Übernachtungsgast eine Nachricht im Briefkasten an der Anmeldung mit Ihrem Namen und Adresse, sowie ggf. den Namen des von Ihnen besuchten Gastes. Jeder Gast haftet für die ordnungsgemäße Anmeldung seiner Tages-/Übernachtungsgäste.

Das Betreten des Campingplatzes ist nur ausschließlich an der Anmeldung gestattet. Die Notausgänge sind für den normalen Ein- sowie Ausgang gesperrt und ein Durchgang ist verboten.

03.

Der Inhaber des Campingplatzes sowie seine bevollmächtigte Mitarbeiter sind berechtigt, das Hausrecht auszuüben, d. h., sie können die Aufnahme von Personen/Gästen bzw. das Betreten oder Befahren des Campingplatzgeländes (einschließlich des Parkplatzes) verweigern oder Personen/Gäste vom Campingplatzgelände verweisen, wenn dies im Interesse anderer Gäste bzw. zur Einhaltung der Campingplatzordnung erforderlich ist.

04.

Das Campen für Jugendliche unter 16 Jahren ohne Erziehungsberechtigten ist nicht gestattet. Für Jugendliche von 16 - 18 Jahren muss bei der Anreise eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten (siehe Formular im Aushang) vorgelegt werden.

05.

Die Benutzungsentgelte für Touristikgäste werden bei Anreise fällig. Die jeweilige Höhe ist der gültigen Preisliste (vgl. Sie hierzu ggf. die entsprechenden Aushänge) zu entnehmen.

06.

Beim Aufstellen von Zelten und Wohnwagen folgen Sie bitte den Anweisungen des Platzpersonals. Auf dem jeweiligen Standplatz darf nur ein Wohnwagen mit einem handelsüblichen Vorzelt oder ein Zelt bis max. 40 qm aufgestellt werden. Überzelte müssen handelsüblich sein. Zusätzlich darf ein Zelt (max. 2 x 1,5 m) oder ein Sommerpavillon (max. 3 x 3 m) aufgestellt werden. Als Wohnwagen gelten nur Wohnmobile, Wohnanhänger, Faltanhänger, die für die Teilnahme am Straßenverkehr **zugelassen werden können und jederzeit ortsveränderlich** sind.

Das zusätzliche Aufstellen eines weiteren Wohnwagens bzw. von Zelten auf dem gemieteten Standplatz ist entgeltpflichtig und nur mit Einwilligung des Campingplatzinhabers gestattet. Die Nutzung einer anderen Fläche als der mit dem Campingplatzinhaber vereinbarten, ist nicht gestattet.

07.

Planen und Folien, die an Bäumen befestigt sind, oder durch nicht handelsübliche Schutzdachkonstruktionen getragen werden, sind ebenfalls nicht gestattet. Die Errichtung von Antennenmasten zum Anbringen von Antennen jeglicher Art ist schriftlich zu beantragen und bedarf der schriftlichen Einwilligung des Campingplatzinhabers. Der Gast ist ferner nicht berechtigt, Erdreich aufzufüllen/abzutragen, bauliche Anlagen zu errichten, den Boden zu versiegeln (durch Betonplatten o. Ä.), Gräben zu ziehen, Zierteiche anzulegen, Bepflanzungen vorzunehmen sowie den Standplatz mit einer Einfriedung (Umzäunung) zu versehen. Der Gast hat zudem darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflocke,-schnüre und anderes Zubehör gefährdet wird. Veränderungen am Campingplatzgelände sind nur mit Einwilligung des Campingplatzbetreibers möglich. Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, muss mit einer fristlosen Kündigung rechnen.

08.

Der Campingplatz darf nur in Abstimmung mit dem Platzwart befahren werden. Bei An- und Abreise dürfen Fahrzeuge (mit Wohnwagen) lediglich auf den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Wegen und nur im Schrittempo fahren (Höchstgeschwindigkeit 10 km/h). Im Interesse unserer Gäste, müssen alle Kraftfahrzeuge (auch Zweiräder) vor dem Campingplatz gegen Entgelt abgestellt werden. Als **unbewachter** Parkplatz steht Ihnen die ausgewiesene Parkfläche am Eingang zur Verfügung. Widerrechtlich (vor oder oberhalb des Campingplatzes im Wald sowie auf dem Campingplatz) abgestellte Kfz werden auf **Kosten des Gastes abgeschleppt**. Parkausweise erhalten Sie beim Platzwart. Der Parkausweis ist sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Die Höhe des Entgelts für den Parkausweis entnehmen Sie der gültigen Preisliste. Der Campingplatzinhaber haftet nicht für von ihm nicht verursachte Beschädigungen aller Art oder Diebstahl des Fahrzeuges oder seiner Teile.

09.

Der Gast verpflichtet sich, das Brandenburgische Waldgesetz zu beachten. Bäume und Sträucher dürfen nicht ohne

Campingplatz Flakensee

Campingplatzordnung

Rücksprache mit dem Campingplatzbetreiber entfernt oder anderweitig beschädigt werden. Beispielsweise ist es verboten, in Bäume Nägel einzuschlagen, Antennen oder sonstige Befestigungselemente anzubringen. Der Waldcharakter ist zu erhalten. Zusätzliche Anpflanzungen oder kleingärtnerische Nutzungen sind nicht erlaubt. Aus der Lage des Campingplatzes im Wald ergibt sich eine besondere Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Vermeidung von Waldbränden. **Das Rauchen ist nur im Wohnwagen, Vorzelt oder Pavillon gestattet.** Ansonsten besteht Rauchverbot auf dem gesamten Campingplatz, insbesondere auch im Sanitärgebäude/Toilettenhaus.

10.

Aus Sicherheitsgründen (Waldbrandgefahr) sind Lagerfeuer und Grillen über offenem Feuer (Holzkohlegrill) im gesamten Campingplatzbereich mit Ausnahme der Nutzung des im Strandbereich dafür angelegten Grillplatzes, welche durch die Campingplatzverwaltung nach vorheriger Anmeldung genehmigt werden muss, verboten. Grilleinrichtungen sind ausschließlich zum Grillen da und nicht als offene Feuerstelle zu betreiben.

11.

Die Beheizung der Freizeiteinrichtung mit Gas ist nur mit einer Gasanlage mit einem gültigen Prüfsiegel gestattet. Die Kopie einer aktuellen Prüfurkunde (Gültigkeit: 2 Jahre) ist vor Vertragsabschluss bei der Campingplatzverwaltung vorzulegen. Auf dem Campingplatz sind zur Nutzung nur Gasflaschen mit max. 11 kg Füllgewicht gestattet.

Der Gast verpflichtet sich insbesondere, auf dem von ihm gemieteten Standplatz nur zugelassene, einwandfrei funktionierende Geräte, Anlagen oder Einrichtungen (z. B. Gas- und Elektrogeräte/-anlagen jeglicher Art) zu betreiben. Für Schäden, welche durch den Betrieb nicht zugelassener bzw. schadhafter Einrichtungen und Anlagen des Gastes entstehen, haftet der Gast.

12.

Das Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art auf dem Campingplatz ist verboten.

Ballspiele sind nur auf der dafür ausgewiesenen Fläche (Spielplatz) erlaubt.

13.

Das Mitbringen von Haustieren (Hunden, Katzen u.a.) ist nicht gestattet. Eine Einwilligung (vorherige Zustimmung) durch den Campingplatzinhaber ist möglich und muss schriftlich beantragt werden. Im Falle einer Einwilligung sind Hunde an der Leine zu führen und dürfen den Standplatz nicht unangeleint verlassen.

14.

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die anderen Gäste und vermeiden Sie generell ruhestörenden Lärm. Während der Ruhezeiten sind auch laute Gespräche zu vermeiden und Radios, Kassettenrecorder, CD-Player, Fernsehgeräte, Computer oder Ähnliches sind auf Zimmerlautstärke zu stellen. Die Benutzung von Autoradios zur Beschallung ist generell nicht gestattet.

Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet um 07.00 Uhr. Von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist Mittagsruhe. Während der Mittagsruhe bleibt die Toranlage

geschlossen und es ist auch keine An- und Abreise möglich. Auf dem Campingplatz ist jeglicher Fahrzeugverkehr durch Gäste untersagt, außer, wenn Gäste mit Wohnwagen außerhalb der Ruhezeiten an- bzw. abreisen. Wer gegen die Bestimmungen der Platzruhe in grober Weise verstößt, muss mit einem sofortigen Platzverweis oder einer fristlosen Kündigung rechnen.

15.

Bitte melden Sie sich vor der Abreise bis 12:00 Uhr in der Anmeldung ab. Erfolgt die Abreise erst nach 12:00 Uhr, muss eine weitere Übernachtung berechnet werden. Der Gast hat bei seiner Abreise den Standplatz sauber zu hinterlassen. Für die Saisonstandplatzmieter gelten die Regelungen im Standplatzmietvertrag und ergänzend diese Campingplatzordnung.

16.

Trinkwasser wird an Zapfstellen entgeltlich über die Verrechnung mit auf einem Transponder gespeicherten Guthaben zur Verfügung gestellt. **Das Mitnehmen von Kalt- u. Warmwasser aus dem Sanitärgebäude ist nicht gestattet.**

17.

Zur Abwasserbeseitigung sind ausschließlich die vorhandenen Abwassereinrichtungen im Sanitärgebäude zu nutzen. **Die Entsorgung des Inhalts der Chemietoiletten ist nur in der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation im Sanitärgebäude gestattet.** Brauch- und Abwasser ist nicht zu verrieseln, sondern in die Abflusseinrichtungen im Sanitärgebäude zu verbringen.

Im Interesse der Sauberkeit und Hygiene bitten wir Sie, die sanitären Anlagen so zu verlassen, wie Sie von Ihnen vorgefunden wurden bzw. Sie sie vorfinden möchten. **Kinder bis 12 Jahre sollen nur in Begleitung Erwachsener** die Sanitär- und Toilettenräume benutzen.

18.

Abfälle aller Art sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Zur Abfallentsorgung benutzen Sie bitte die Müllstation in der Nähe der Anmeldung (siehe Beschilderung). Wertstoffe, wie Papier, Pappe, Kunststoffe, Blechdosen und Glasflaschen sind vom Hausmüll getrennt zu entsorgen. **Das Mitbringen von Müll und Entsorgen auf dem Campingplatz ist verboten.** Laub und Grünschnitt dürfen nur an den eigens dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Standorten entsorgt werden. Ein Ablagern an Straßenrändern sowie auf Nachbarplätzen ist untersagt. Die Entsorgung von Schrott, Sperr- und Sondermüll (Fernseher, Kühlschränke, Waschmaschinen, Polstermöbel, Gartenmöbel u. Ä.) auf unserem Campingplatz auch **über die Restmülltonne ist untersagt** und wird ggf. strafrechtlich verfolgt. Um eine solche illegale Entsorgung zu verhindern, wird 2 Mal im Jahr eine Entsorgungsaktion für Schrott, Sperr- und Sondermüll angeboten, über welche wir Sie im Aushang entsprechend informieren werden.

19.

Der Gast hat den Campingplatzinhaber von allen Ersatzansprüchen haftungsrechtlich freizustellen, die Dritte gegen den Campingplatzinhaber aus einem Schaden geltend machen, der schuldhaft durch den Gast selbst, seine Angehörigen, seine Tages- und Übernachtungsgäste oder Besucher,

Campingplatz Flakensee

Campingplatzordnung

durch die Freizeitanlage selbst oder Fahrzeuge jeder Art entstanden ist.

20. ●

Soweit betriebsbedingte Gründe oder Gründe der Gefahrenabwehr es zwingend erfordern, kann der Campingplatzinhaber die Benutzung einzelner Plätze zeitweilig untersagen oder die Freizeitanlage zeitweilig ganz sperren, bis das Hindernis oder die Gefahr beseitigt oder gemildert ist.

21. ●

Händler und Personen, die auf oder von dem Platz aus ein Gewerbe ausüben wollen, haben ohne Genehmigung keinen Zutritt.

22. ●

Der **Campingplatzinhaber haftet nicht** für

- Schäden an Wohnwagen, Zelten, Kraftfahrzeugen und deren Zubehör,
- Schäden, die dem Gast durch Wild, Überspannung Brand, Sturm, Überschwemmungen, sonstige Witterungseinflüsse oder deren Folgen auf dem Parkplatz oder Campingplatz entstehen,
- für Einwirkungen durch Lärm, Schmutz, Geruch und bzw. deren Folgen,
- für den Verlust oder die Beschädigung der vom Gast auf dem Campingplatzgelände (einschließlich Parkplatz) ein/aufgebrachten Sachen (u. a. PKW),
- für Schäden, die anlässlich eines kostenpflichtigen Abschleppvorgangs am PKW des Gastes entstehen,
- für Schäden, die durch Ausfall oder Störung von Strom- und Wasserversorgung entstehen,
- Schäden, die durch die Nutzung der sich auf dem Gelände des Campingplatzes und dem Flakensee befindlichen Geräte und Anlagen entstehen,
- Schadensersatzansprüche als Folge von Lärmbelästigungen durch Dritte,

es sei denn, diese sind durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Campingplatzinhabers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen verursacht.

Der Haftungsausschluss gilt nicht:

- bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Gastes oder dessen Angehörigen und Besucher, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Campingplatzinhabers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Campingplatzinhabers beruhen;
- für Schäden, für die eine Versicherung des Campingplatzinhabers besteht.

23. ●

Der Campingplatzinhaber ist neben den gesetzlich geregelten Kündigungsgründen berechtigt, das mit dem Gast bestehende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn der Gast trotz Abmahnung dem Vertrag weiterhin zuwiderhandelt oder gegen die Campingplatzordnung verstößt. Insbesondere besteht die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung unter den vorgenannten Voraussetzungen, wenn

- der Gast vertragswidrig oder unter Nichtbeachtung der Campingplatzordnung An-, Um- und Überbauten auf dem ihm zugewiesenen Standplatz errichtet bzw. nicht entfernt,
- der Gast Anpflanzungen von Gehölzen ohne schriftliche

Einwilligung des Campingplatzbetreibers vornimmt oder seinen Platz kleingärtnerisch nutzt,

- der Gast seiner Verpflichtung zur Anmeldung von Tages-/Übernachtungsgästen nicht nachgekommen ist,
- bei wiederholtem Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dafür nicht zugelassenen Stellplatzflächen,
- bei Übertragung und Weitergabe der Chipkarte (Transponder) an Dritte,
- bei eigenmächtiger Veränderung der Abnahmestelle für Strom,
- bei Entsorgung von mitgebrachtem Haus- bzw. Sperrmüll auf dem Campingplatz bzw. illegaler Entsorgung,
- im Falle des Waschens von Kraftfahrzeugen auf dem Campingplatzgelände,
- bei Mitbringen, Halten und Führen von Haustieren ohne Einwilligung des Campingplatzbetreibers,
- bei Missbrauch von Trinkwasser,
- bei Mitnahme von Kalt- und Warmwasser aus dem Sanitärgebäude.
- im Falle des Anmeldens eines 1. Wohnsitzes auf dem Campingplatz.

Die Kündigung kann mündlich erfolgen, es sei denn, dass mit dem Gast ein Saisonstandplatzmietvertrag geschlossen worden ist; dann muss sie schriftlich erfolgen.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung haftet der Gast bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit für den Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Standplatz nicht oder nicht für die volle Mietzeit anderweitig vermietet werden kann.

24. ●

Sollte eine der Bestimmungen dieser Campingplatzordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so soll der Bestand der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Es gilt dann die gesetzliche Regelung.

25. ●

Diese Platzordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Mit Inkraft-Treten dieser Platzordnung, tritt die bisherige Platzordnung außer Kraft! Jede Änderung dieser Platzordnung bedarf der Schriftform.

Die Erstellung dieser „Campingplatzordnung“, erfolgte in Anlehnung an die Campingplatzverordnung im Land Brandenburg (BbgCWPV) vom 18.Mai 2005.

Die Bekanntgabe der Bestimmungen der Platzordnung erfolgt durch Aushang direkt am Eingang des Campingplatzes Flakensee.

Woltersdorf, September 2010
Horst, Tamara und Thomas Staschinski
(Inhaber)